

BESCHLUSSVORLAGE

BV-0071/2014
öffentlich

Amt:	Hauptamt/Finanzen/Regiebetriebe
Bearbeiter:	Marcel Pessel

Datum:	11.07.2014
Aktenzeichen:	

Gremien:	Datum:	TOP:	Beschlussvorschlag:			Abstimmungsergebnis:		
			angen.	abgel.	geänd.	angen.	abgel.	enthal.
Finanzausschuss	11.09.2014		x	-	-	3	1	2
Hauptausschuss	18.09.2014		x	-	-	5	0	1
Gemeinderat	25.09.2014		x	-	-	13	5	2

vom Mitwirkungsverbot nach §33 KVG LSA betroffen:

Mitzeichnung der Ämter / Bereiche:							
Hauptamt (HA)	Finanzen (FIN)	Bauamt (BA)	Serviceamt (SV)	Unternehmerbüro (UB)	Regiebetriebe (RB)	Justiziar (JU)	EB WoWi (EB)

Gegenstand der Vorlage:

Nachbewilligung von Fördermitteln zur Ertüchtigung des 2. Bauabschnitts des Intranetzes der Grundschule Barleben im Rahmen der STARK III-Förderung

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt die Realisierung des zweiten Bauabschnittes des Projekts „Bildungsstandort Barleben“ zur Ertüchtigung der Netzwerkinfrastruktur an der Grundschule Barleben. Der Beschluss wird unter der Bedingung, dass eine entsprechende Förderung aus dem Programm STARK III durch die Investitionsbank positiv beschieden wird, gefasst. Die nötigen Eigenmittel werden für das Projekt freigegeben.

Keindorff

Siegel

Sachverhalt

Mit Erteilung des Förderbescheides zur Umsetzung des Projektes „Bildungsstandort Barleben“ durch die Investitionsbank Sachsen-Anhalt im Mai 2014, stehen für den ersten Bauabschnitt zum Einsatz der sog. NetApp-Lösung insgesamt 120.000 EUR Fördermittel (75 v.H.) zur Verfügung. Den Fördermitteln muss ein Eigenanteil von 40.000 EUR (25 v. H.) gegenübergestellt werden.

Über das Gesamtprojekt (Gesamtvolumen 475.000 EUR) wurde in 2013 mit der BV-0151/2013 ein positiver Beschluss gefasst.

Durch die hohe Qualität der Konzeption und die fortwährende Kooperation mit dem Landkreis Börde (STARK III-Projekt IT für berufsbildende Schulen) sowie dem Ministerium der Finanzen, können aus dem Fördertopf weitere Mittel erlangt werden. Hierzu ist nach Hinweis der Investitionsbank Sachsen-Anhalt aus Gründen, die an die Förderung aus EU-Mitteln gebunden sind (sog. ELER-Förderung) eine weitere Antragstellung für den nächsten Bauabschnitt erforderlich.

Der Förderanteil beläuft sich dabei ebenfalls auf 75 v. H. der förderfähigen Projektkosten. Die Gemeinde muss einen Eigenanteil von 25 v. H. beisteuern.

Die grundhafte Erschließung der kommunalen Grundschule mit einer angemessenen Netzwerkinfrastruktur ist bereits seit einigen Jahren geplant. Erst durch einen Lückenschluss in der Glasfaservernetzung des gemeindeeigenen Intranetzes im Jahr 2013 ist ein Ausbau der internen Vernetzung geboten und umsetzbar geworden.

Weiterhin wird seitens des Landes unmissverständlich nach Investitionsbedarfen in den Bildungseinrichtungen nachgefragt um die Anforderungen der Multimedia-Richtlinie an den Bildungseinrichtungen in Sachsen-Anhalt vor Ort umzusetzen (zuletzt mit Abfrage IT an Schulen durch das Kultusministerium 07.05.2014) .

Hierin heißt es:

„Mit der Befähigung der Schülerinnen und Schüler zu individueller Wahrnehmungs-, Urteils- und Entscheidungsfähigkeit und ihrer Vorbereitung auf die aus dem Strukturwandel erwachsenden Anforderungen der Berufs- und Arbeitswelt in der Informationsgesellschaft schaffen die allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen bildungsseitig den Vorlauf für die Stärkung der regionalen und nationalen Wirtschaftskraft. Die Einbeziehung elektronischer Medien in den Unterricht hat in diesem Zusammenhang einen besonderen Stellenwert, setzt jedoch auch eine entsprechende technische Infrastruktur und Ausstattung an den einzelnen Schulen voraus. Die Ausstattung der Schulen mit PC-Technik trägt auch dazu bei, dass Schülerinnen und Schüler auf die bereits eingetretene und stetig voranschreitende Entwicklung der Telekommunikation und Informationsgesellschaft vorbereitet werden. Das heißt, dass auch insbesondere Mädchen im Kinder- und Jugendalter mit der Technik vertraut gemacht werden und somit die gegenwärtige Unterrepräsentanz von Frauen in naturwissenschaftlichen Studiengängen und/oder in technischen Berufen mit ihrer künftigen Berufswahl positiv verändern können. Regionale Medienstellen unterstützen diese Prozesse durch die leihweise Bereitstellung von Hard- und Software und beteiligen sich an der regionalen Fort- und Weiterbildung von Lehrkräften mit IT- Anwendungen im Unterricht.“

Mithin ist die Gemeinde nach § 65 Abs. 1 SchulG LSA Schulträger für den Grundschulbetrieb. Somit gehört die Förderung und Fortentwicklung der für den Schulbetrieb notwendigen Infrastruktur zu den Pflichtaufgaben im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde.

